



## Statuten Mountainbike Obwalden

- 1. Name, Zweck, Stellung, Sitz*
- 2 Mitgliedschaft, Mutationen*
- 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- 4 Organisation und Leitung*
- 5 Kassawesen und Finanzielles*
- 6 Verschiedenes*

Gender-Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die neutrale Form oder die männliche Form verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Revision 0.1  
Sachseln, 18.12.2023  
Präsident: xxxxxx

# STATUTEN Mountainbike Obwalden

## **1. Name, Zweck und Sitz**

### Art. 1.1

Unter dem Namen „Mountainbike Obwalden“ (Kurzform: MTB-OW) besteht ein Verein in Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Sarnen OW. Seine Dauer ist zeitlich unbegrenzt. Er wurde am 26. Januar 2024 gegründet.

### Art.1.2

Der Verein bezweckt:

- Förderung einer flächendeckenden, attraktiven und sicheren Mountainbike-Infrastruktur im Kanton Obwalden
- Förderung des Mountainbike-Breitensports als sportliche, gesunde und nachhaltige Freizeitaktivität
- Wahrung der Interessen der Mountainbiker auf kantonaler, kommunaler und institutioneller Ebene
- Kontaktpflege zu zielverwandten Organisationen, Behörden, Vereine und Verbände, Nutzergruppen und Interessenvertretern
- offene Kommunikation nach innen und nach aussen
- Pflegen von Öffentlichkeitsarbeit, um ein positives Bild der Mountainbiker zu vermitteln
- Unterstützung und Kommunikation kantonaler und nationaler Präventionsmassnahmen
- Zusammenarbeit mit angrenzenden Kantonen und deren Organisationen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und strebt keinen Gewinn an. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **2. Mitgliedschaft**

### Art. 2.1

Natürliche und juristische Personen, die ein Interesse am Vereinszweck haben, können Mitglied von MTB-OW werden. Es werden folgende Mitgliedergruppen unterschieden:

- Kollektivmitgliedschaft (Vereine, IG's und Verbände)
- Einzelmitglied
- Gemeinde
- Gewerbebetrieb
- Ehrenmitglied

#### Gruppe "Kollektivmitgliedschaft"

Als Vereine, IGs und Verbände gelten Vereine nach Art. 60 ff. ZGB. Dessen Mitglieder sind über eine Kollektivmitgliedschaft automatisch Mitglieder im Verein MTB-OW.

#### Gruppe "Einzelmitglied"

Einzelmitglieder sind natürliche Personen ab 16 Jahren.

#### Gruppe "Gemeinden"

Die politischen Gemeinden des Kantons Obwalden.

#### Gruppe "Ehrenmitglieder"

Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um den Verein oder den Vereinszweck kümmern, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Art. 2.2

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch freiwilligen Austritt.  
Austrittserklärungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- Durch den Tod des Mitglieds resp. Auflösung des Vereins.
- Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Verpflichtungen nicht nachkommt, die Beiträge nicht bezahlt, oder sonst wie den Grundsätzen des Clubs zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Rekursrecht an der Generalversammlung.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### Art. 3.1

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung Stimmrecht und geniessen aktives und passives Wahlrecht zu allen Chargen.

#### Art. 3.2

Der Jahresbeitrag für alle Mitgliederkategorien wird an der Generalversammlung festgesetzt und ist nach Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig.

#### Art. 32

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

#### Art. 3.3

Jedes Vereinsmitglied ist sogleich auch Mitglied der regionalen oder nationalen Vertretung, welcher MTB-OW angeschlossen ist. Die Zahlung dieser Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Vereinskasse von MTB-OW.

### **4. Organisation und Leitung des Vereins**

#### Art. 4.1

Als Geschäfts- oder Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr, die ordentliche Generalversammlung hat spätestens 3 Monate nach dem Ende des Vereinsjahres stattzufinden.

#### Art. 4.2

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

#### Art. 4.3

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung, sie findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich oder digital unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Die Traktandenliste der Generalversammlung umfasst grundsätzlich folgende Punkte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenberichts
- Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevision
- Anträge

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Kollektivmitgliedschaften besitzen keine spezifische Stimme, sondern werden durch die Einzelmitglieder vertreten.

Sponsoren und Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Anträge von Mitgliedern an der Generalversammlung müssen mindestens 5 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden. Der Vorstand ist befugt, weitere Traktanden anzufügen. An der ordentlichen Generalversammlung ist keine Mindestanzahl anwesender, stimmfähiger Mitglieder notwendig.

#### Art. 4.4

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn es mindestens 20% aller Mitglieder verlangen. Jede Versammlung, welche statutengemäss einberufen wurde, ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmfähigen Mitglieder anwesend sind.

Die Richtlinien bezgl. Einladung und Anträge ist identisch mit der ordentlichen Generalversammlung.

#### Art. 4.5

Die Leitung des Vereins wird dem Vorstand übertragen, der aus min. 3 Mitgliedern besteht. Über die Zahl entscheidet die Generalversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird für 1 Jahr gewählt.

#### Art. 4.6

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

#### Art. 4.7

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, seine Demission schriftlich und begründet einzureichen, sofern diese vor Ablauf der Amtsdauer erfolgt. Allfällig vorzunehmende Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

#### Art. 4.8

Für den Verein führen Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit, die rechtsverbindliche Unterschrift.

#### Art. 4.9

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 1 Rechnungsrevisor, welcher wieder wählbar ist. Der Revisor darf dem Vorstand nicht angehören.

Die Rechnungsrevision überwacht das gesamte Rechnungswesen, prüft insbesondere die Jahresrechnung und die Bilanzen, erstattet der Generalversammlung Bericht über den Befund und stellt den Antrag zur Genehmigung. Der Revision steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Kasse-, Vereins- und Protokollführung zu nehmen.

### **5. Kassawesen und Finanzielles**

#### Art. 5.1

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoren-, Gönner-, Freibeträge
- Beiträge von Kanton und Gemeinden
- Erträge aus erbrachten Leistungen an Dritte
- Subventionen, Spenden, Legate, Schenkungen

Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt.

Sponsorenbeiträge sind Zahlungen von privaten und juristischen Personen, mit welchen eine Gegenleistung vereinbart wird. Die Beiträge und die Leistungen der einzelnen Kategorien werden in einem Sponsorendossier definiert.

Gönner- und Freibeträge sind freie Zuwendungen von privaten oder juristischen Personen, ohne dass diese einen Anspruch auf eine definierte Leistung erhalten.

#### Art. 5.2

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Clubmitglieder oder des Vorstandes.

## **6 Verschiedenes, Übergangs-, und Schlussbestimmungen**

### Art. 6.1

Das Begehren um Auflösung des Vereins muss schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Dieser stellt der Generalversammlung Antrag, welche nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder die Auflösung beschliessen darf. Die Fusion ist der Auflösung gleichgestellt. Vorbehalten bleiben die Art. 77 und 78 des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).

### Art. 6.2

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das gesamte vorhandene Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Sarnen in Verwahrung zu geben mit dem Auftrag, dieses Sicher und Zins tragend anzulegen und zu einem später neu zu gründendem Verein zur Verfügung zu stellen. Gründet sich innerhalb von 20 Jahren kein neuer Verein mit den gleichen Idealen, so darf das Vereinsvermögen nur im Interesse des Bikesports verwendet werden. Eine Aufteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Art. 6.3

Die Änderung dieser Statuten kann an einer Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### Art. 6.4

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 26. Januar 2024 sofort in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom **26. Januar 2024**

Der Präsident

Die Kassierin

xxxxxx

yyyyy